

Die Feder

Halbmonatsschrift für die deutschen Schriftsteller und Journalisten.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats; Bezugspreis bei direkter Zusendung 1,25 Mk.; durch den Buchhandel oder die Post bezogen, sowie für das Ausland 1,50 Mk. vierteljährlich (Postzeitungsliste Nr. 2519); für Österreich-Ungarn 1,50 Kr. vierteljährlich. Einzelpreis 25 Pf. Einrückungsgebühr 30 Pf. für 3=gesp. Petitzelle. Erfüllungsort Berlin.

Nr. 68.

Berlin, den 15. April 1902.

5. Jahrgang.

Kundfragen.

I. An Redaktionen.

1. Welche Manuskripte suchen Sie zu erwerben? 2. Ist bei Einsendung von Manuskripten Rückporto erforderlich? 3 a. Wünschen Sie vor Einsendung längerer Manuskripte angefragt zu werden? b. Auch bei kürzeren? 4 a. Welches Honorar zahlen Sie per Zeile, Spalte, Feuilleton oder dergl.? b. Wann honorieren Sie? 5. Senden Sie den Autoren Belegexemplare? 6 a. Wie lange dauert durchschnittlich die Prüfung eines größeren Manuskriptes? b. Eines kleineren? 7. Nehmen Sie auch bereits Gedrucktes zum Abdruck und zu welchem Honorar? 8. Auch autorisierte Übersetzungen und zu welchem Honorar?

„Kunst, Wissenschaft, Sport“, Monatsschrift für die Ton- u. bildende Kunst, der Wissenschaft u. des gesammten Sportwesens. Herausgeber F. W. Hermann Klähre, Berlin N. 31, Brunnenstr. 138. 1. Manuskri., welche Kunst, Wissenschaft u. Sport behandeln. Auch Novellen u. Romane mit Fortsetzungen, Photographien u. Reiseerzählungen aus Bädern, Gebirgen etc. 2. Rückporto unbedingt erforderlich. 3a. u. b. Nein. 4a. 10 Pf. pro Zeile oder nach Ueberreinfunft. 4b. Gleich nach Abdruck. 5. Ja. 6a. 8—14 Tage. 6b. Sofort erledigt. 7. Ja, wenn von größerer Wichtigkeit u. nicht ollzu bekannt. Honorar nach Ueberreinfunft. 8. Ja. Honorar nach Ueberreinfunft.

II. An Verleger.

1. Welche Manuskripte suchen Sie für den Buchverlag zu erwerben? 2. Können die Arbeiten bereits in Zeitschriften vorher gedruckt sein, bezw. verlegen Sie Sammlungen kleiner belletr. oder populärwissenschaftl. oder in Ihr Verlagsfach schlagender Aufsätze? 3. Verlegen Sie auch Uebersetzungen, soweit sie Ihr Verlagsfach berühren? 4. Wünschen Sie vor Einsendung von Manuskripten angefragt zu werden? 5. Senden Sie eingeschickte Manuskripte zurück, wenn kein Rückporto beiliegt? 6. Haben Sie auch Commissionsverlag? Wieviel Prozent gewähren Sie dem Verfasser? 7 a. Nehmen Sie auch solche Bücher in Commission, welche Ihnen vom Verfasser fertig gedruckt, mit Ihrer Verlagsfirma, geliefert werden? 7 b. Auch wenn diese Bücher außerhalb Ihrer Verlagsfächer liegen?

Christoph Steffen, Leipzig-N., Dresdenerstr. 53. 1. Allgemeine nützliche und belehrende, mit dem christlichen Glauben übereinstimmende Abhandlungen. 2., 3. u. 7a. Ja. 4. Nein

Hermann Oesterwitz, Dessau, Friedrichstr. 4. 1. Tooste u. Tischreden, populäre Literatur. 2., 4., 5. u. 7. Ja. 3. u. 6. Nein.

Iris-Verlag, Berlin N. 58. 1. Modernpifant. 2., 6. u. 7. Nein. 3. u. 4. Ja. 5. Wenn 4. berücksichtigt, ja.

Verleger neuerschienener Bücher.

Romane und Novellen. H. Koch, Stuttgart, Kalwerstr. 33. — Schulze & Co., Leipzig, Langestr. 28. (Ueberseß.) — J. Bensheimer, Mannheim. — A. Juncker, Berlin, Potsdamerstr. 11. (Ueberseß.)

Novellen und Skizzen. Horn & Raasch, Berlin, Grünstr. 8. — J. Otto, Brag, Karlsplatz 34. (Mundart). — G. Braun, Hofbuchdruckerei Karlsruhe.

Humoresken. F. Lindauer, München, Kaufingerstr. 29. — F. Zwölfer, Wolfsbüttel. — Verlagsanstalt Cosmos, Berlin, Behrenstr. 5.

Gedichte. F. Tressau, Verden (Hann.). — L. Auer, Donauwörth. (Kath.) — C. H. Beck, München, Wilhelmstr. 9.

Dramen. C. Glaser, Leipzig-N., Ostplatz 5. — G. Quiel, Wiesbaden. — P. Unterborn, Stuttgart, Traubenstr. 15. — C. Konegen, Wien, Opernring 3. — Buchhdg. des kath. polit. Presvereins, Grizen.

Vorläufe: Neufeld & Henius, Berlin, Großbeerenstr. 94. — Schäfer & Schönfelder, Leipzig, Seeburgstraße 98. — Berolina, Berlin, SW. Alexandrinestraße 14.

Die für den Schriftsteller in Betracht kommenden Gesetze und deren Erläuterung.

(Fortsetzung.)

Ablkürzungen: Urheberrechts-Gesetz = U., Verlagsrecht = V., Berner Ueberreinfung = B., Deutsch-österr. Vertrag = D., Bürgerl. Gesetzbuch = B.G.B., Handelsgesetzbuch = H.G.B.

Bernichtung von Formen, Platten, Steinen und Stereotypen. Bei allen widerrechtlichen Nachdrucken und Herstellungen muß der Richter auf Antrag des berechtigten Urhebers, Verlegers oder Rechtsnachfolgers auf Bernichtung der zur Herstellung erforderlich gewesenen Vorrichtungen erkennen, und zwar kann das sowohl durch einen Strafantrag (Kläger ist der Staatsanwalt, der Berechtigte ist Nebenkläger) oder durch eine Civilklage, bei welcher der Berechtigte allein Kläger